

Satzung

des Thüringer Tchouk Ball Verbandes e. V. (beschlossen am 21.04.2011 in der Gründungsversammlung des Thüringer Tchouk Ball Verbandes e. V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Thüringer Tchouk Ball Verband e. V.", nachfolgend TTBV genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen, und hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist der Freistaat Thüringen.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der TTBV, ist die Vereinigung aller Vereine oder deren Abteilungen im Lande Thüringen zur Pflege und Förderung des Tchoukball.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen den angehörigen Vereinen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Gebührenhöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. Der TTBV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
5. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

6. Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verband bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
7. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der TTBV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die einheitliche Ausrichtung des Tchoukball im Lande Thüringen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Tchoukballspieles;
2. die Förderung und Pflege des Breiten- und Freizeitsportes, insbesondere aber der Jugendarbeit im Verband;
3. die Unterstützung des Behindertensportes;
4. die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern;
5. die Festlegungen der Termine für die Landesveranstaltungen;
6. die Durchführung der Thüringer Meisterschaften sowie die Ausrichtung der in Thüringen stattfindenden Deutschen und Regionalmeisterschaften, Länder- und Vergleichsspiele in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern;
7. die Vertretung der Tchoukballer im Landessportbund Thüringen und seinen Organisationen und Kommissionen;
8. die Entscheidung von Streitfällen zwischen den Untergliederungen des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Verein, jede selbstständige Tchoukballabteilung eines Vereins kann Mitglied im TTBV werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Verein, auch für seine Mitglieder, Satzung und Ordnung des TTBV an.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im TTBV ist die Mitgliedschaft im LSB Thüringen.

4. Ein Spieler bzw. eine Spielerin kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, das Spielrecht aber nur für einen Verein erhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch satzungsgemäße Auflösung des Vereins (Bestätigung durch Protokollnachweis).
2. Schriftliche Austrittserklärung (nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres).
3. Ausschluß aus dem TTBV, wenn der Verein seine Pflichten gröblichst verletzt hat, seinen dem TTBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
4. Ein Verein sich verbandsschädigend verhält.
5. Bei behördlicher Verfügung.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Verbandes zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretende Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Sport -und Schiedsrichterwart
 - Jugendwart
 - Referent Öffentlichkeitsarbeit
 - Wettkampfwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt.

5. Wählbar sind nur volljährige Verbandsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Verbandes eintreten.

6. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten/ im vierten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens 5 Wochen - die Außerordentliche Mitgliederversammlung wenigstens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einberufen. Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Organ des TTBV, www.ttbv.de und gelten als schriftliche Einladung.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes, Berufung des Jugendleiters und der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Verbandes.

§ 10a Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher, Anträge zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 5 Tage vorher mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle zur Ordentlichen Mitgliederversammlung fristgemäß eingereichten Anträge sind den Delegierten der Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vorher, Anträge zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 3 Tage vorher zur Kenntnis zu bringen.

§ 10b Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht schriftlich eingereicht wurden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.

Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen bedingt einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihren zufließenden Mittel.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes, welche nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann (siehe §11), erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die Gründungsvereine SG Urbich 1984 e.V.; SG Pädagogik Jena e.V. sowie den ASC Weimar e.V..

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 21.04.2011 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar den 21.04.2011